

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 102.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

beurkunden hierdurch Folgendes:

Die Verhandlungen des konstituierenden Landtages für das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie, welcher einberufen war, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung ein neues Landesgrundgesetz zu beraten und zu vereinbaren, haben zu dem erwünschten Ziele geführt.

Wir haben kein Bedenken gefunden, die Uns vorgetragenen und von Uns reiflich erwogenen Anträge und Beschlüsse zu genehmigen, und indem Wir denselben Unsere Landesfürstliche Sanktion erteilen, so verkünden Wir im Nachstehenden das vereinbarte Staatsgrundgesetz, mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es das Band der Eintracht zwischen Fürsten und Volk immer enger knüpfen, die wohlverstandenen Freiheiten der Staatsangehörigen verbürgen, die Wirksamkeit der Staatsregierung kräftigen und dem Lande für alle Zeiten zum Segen gereichen möge.

Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebete.

§. 1.

Das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

Ausgegeben den 14. December 1849.

9